



Gemeinde Himmelberg
Turracher Straße 27
9562 Himmelberg

Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im unbebauten Gebiet

Daten des Veranstalters:

Name des Veranstalters:
(bei Firmen oder Vereinen der volle Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer:
(zutreffendes bitte anführen)

Verantwortliche Person für das Brauchtumsfeuer:

Adresse:

Telefon Nummer :

Ort des Brauchtumsfeuers:

Adresse:

Grundstück Nummer: Katastralgemeinde:

Entfernung zu nächstliegenden Gebäuden:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

Brauchtumsfeuer weitere Daten:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
- ☐ Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni
- ☐ 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober
- ☐ Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April
- ☐ Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August
- ☐ Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli

Brauchtumsfeuer in der Nacht von

Entzündung am: von bis

Vorgesehene Löschvorkehrungen:

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und
Zu widerhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person:

BRAUCHTUMSFEUER

Nachstehend rechtliche Informationen sowie die Brandschutzmaßnahmen zum Abbrennen Ihres Brauchtumsfeuers !

Die Kärntner Verbrennungsverbot- Ausnahmenverordnung vom 10.März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der aktuellen Fassung vom 26. März 2020, LGBl. Nr. 24/2020, beinhaltet nun folgende Brauchtumsfeuer:

- **Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,**
- **Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,**
- **10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,**
- **Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,**
- **Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,**
- **Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli.**

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

Für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet ist eine bescheidmäßige Ausnahmegewilligung des Bürgermeisters erforderlich!

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dafür ein ausführliches Ermittlungsverfahren notwendig ist und eine Ausnahmegenehmigung nur bei besonderen Voraussetzungen erteilt werden kann.

Brauchtumsfeuer sind im Gemeindeamt Himmelberg, Herr Ing.Rindler 04276-2310-21, spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist das Formular (Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im unbebauten Gebiet) vollständig ausgefüllt und unterfertigt vorzulegen.

Das Formular (Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im unbebauten Gebiet) liegt im Gemeindeamt auf oder kann von der Homepage der Gemeinde Himmelberg heruntergeladen werden.

Im Interesse der Sicherheit sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen mit biogenen unbehandelten Materialenhaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung an baulichen Anlagen oder brennbaren Gegenständen eintreten kann.
- Kontrollieren Sie vor dem Abbrennen, dass sich keine Tiere (z.B.: Igel, usw.) in ihrem Brauchtumsfeuerhaufen eingenistet haben.
- Grundsätzlich dürfen nur trockenes Holz, Rebholz und Baumschnitt verbrannt werden, bei deren Verbrennung keine starke Rauch- und Geruchsbelästigung zu erwarten ist.
- Das Verbrennen von Kunststoffen, Holzabfällen mit Zusätzen wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer ist jedenfalls verboten.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Das Abbrennen des Brauchtumsfeuerhaufen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung erfolgen.
- Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte, z.B.: Wasserschlauch, usw., bereitzuhalten.
- Bei Rauchentwicklung darf keine Gefährdung, z.B.: Verkehrsgefährdung bei vorbeifahrenden Straßen und Wegen, usw., entstehen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.